

Satzung in der von der Mitgliederversammlung am  
21.11.2019 in Essen beschlossenen Fassung.



# Satzung

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „*Hochschulnetzwerk Bildung durch Verantwortung e.V.*“, kurz „*HBdV*“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Kassel und wird beim dortigen Vereinsregister unter der Nummer VR 5230 geführt.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Vernetzung von Hochschulen, die ihre gesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen und ausbauen wollen, indem sie das zivilgesellschaftliche Engagement von Studierenden und anderen Hochschulangehörigen systematisch fördern, dies mit ihrem Bildungsauftrag verbinden, damit aktiv in die Gesellschaft hineinwirken und zum Wissenstransfer zwischen Wissenschaftssystem und Zivilgesellschaft, d.h. Hochschulen und zivilgesellschaftlichen Organisationen, beitragen.
- (2) Der Verein dient damit der Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Bildung und Erziehung sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten vorgenannter gemeinnütziger Zwecke unmittelbar selbst durch eigene operative Tätigkeit sowie die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für die Verwirklichung dieser gemeinnützigen Zwecke durch eine anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Satzungszweck kann beispielsweise verwirklicht werden durch
  - a) Austausch und Zusammenarbeit der Mitglieder in den Hochschulen auf der Leitungs- und operativen Ebene;
  - b) fachliche Unterstützung von Hochschulen in allen Angelegenheiten des Vereinszwecks;
  - c) eigene Forschung zu engagementbezogenen Lehr- und Lernformen oder die inhaltliche und finanzielle Unterstützung entsprechender wissenschaftlicher Vorhaben Dritter;
  - d) fachlicher Austausch mit relevanten außeruniversitären Akteuren sowie internationalen Kooperationspartnern aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft;
  - e) Interessenvertretung gegenüber Politik und potenziellen Förderern;
  - f) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die Zwecke des Vereins.

- (4) Der Verein muss zur Verwirklichung seines Zwecks nicht gleichzeitig oder im gleichen Maße in den steuerbegünstigten Förderbereichen nach Abs. 1 tätig sein. Ihm steht es frei, welchen seiner Zwecke er mit welchen Maßnahmen wahrnimmt.
- (5) Die Ergebnisse seiner wissenschaftlichen Tätigkeit werden zeitnah und in geeigneter Weise der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Vom Verein durchgeführte Veranstaltungen sind öffentlich zugänglich.
- (6) Bei seiner Tätigkeit arbeitet der Verein mit steuerbegünstigten Organisationen ähnlicher Aufgabenstellung zusammen, wo und insoweit dies der Verwirklichung des Satzungszwecks dient.
- (7) Der Verein kann auch im Ausland fördern; seine Tätigkeit bleibt dabei strukturell auf die Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke im Inland bezogen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern er nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus Vollmitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern. Nur die Vollmitglieder sind stimmberechtigt.
  1. *Vollmitglied* können alle öffentlichen, kirchlichen und privaten Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften werden, die ihre Verantwortung für die Gesellschaft explizit wahrnehmen und konkret ausgestalten oder dazu bereit sind.

2. *Fördermitglied* können öffentliche und gemeinwohlorientierte Organisationen, Stiftungen, Unternehmen und natürliche Personen werden, die die Anliegen des Vereins unterstützen.
  3. *Ehrenmitglieder* können natürliche Personen werden, die sich in besonderer Weise für den Zweck des Vereins engagiert haben.
- (2) Das Aufnahmegesuch als Voll- oder Fördermitglied ist schriftlich zu stellen; über die Aufnahme einer Person als Voll- bzw. Fördermitglied entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht; bei Ablehnung besteht kein Anspruch auf eine Begründung. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen.
  - (3) Die Mitgliedschaft endet
    - a) durch Austritt (ordentliche Kündigung),
    - b) durch Streichung von der Mitgliederliste wegen Zahlungsverzug oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung),
    - c) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
  - (4) Der Austritt erfolgt mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
  - (5) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt nach vorheriger Mahnung durch Beschluss des Vorstands und ist dem Mitglied mitzuteilen.
  - (6) Den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund beschließt die Mitgliederversammlung. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor nach schriftlicher Darlegung der Gründe durch den Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts für das gesamte Geschäftsjahr fällig sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge für die verschiedenen Mitgliedsformen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§§ 7-9) und
- b) die Mitgliederversammlung (§ 10).

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) Sprecher,
  - b) stellvertretendem Sprecher, der die dem Sprecher durch die Satzung zugewiesenen Funktionen im Falle seiner Verhinderung übernimmt,
  - c) Schatzmeister,
  - d) Schriftführer und
  - e) bis zu drei Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren (Amtsperiode) einzeln, als Liste oder im Block gewählt und können von ihm abgewählt werden; Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben auch nach Ablauf einer Amtsperiode grundsätzlich bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Der Vorstand bestimmt den Sprecher, stellvertretenden Sprecher, Schatzmeister und Schriftführer aus seiner Mitte.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können nur Vollmitglieder sein, die jeweils eine Person bestimmen, die sie bei der Amtsführung in der jeweiligen Amtsführung vertritt. In der Zusammensetzung des Vorstandes soll die Bandbreite der Hochschultypen so weit wie möglich abbildet werden; eine Universität und eine Hochschule für angewandte Wissenschaften sollen mindestens im Vorstand vertreten sein.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen, wenn ausreichende Mittel zur Verfügung stehen. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Vergütung als Ausgleich für besonderen Zeit- und Arbeitsaufwand beschließen, die die Grenze des § 3 Nr. 26a EStG im Einzelfall nicht überschreiten darf.
- (5) Die Haftung der Mitglieder des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Verein kann sie im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten gegen Risiken versichern.

- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind zur Aufklärung verpflichtet, wenn die Möglichkeit eines Interessenkonflikts besteht; dies gilt insbesondere bei der Beschlussfassung zu Angelegenheiten, die private oder berufliche Interessen eines Mitglieds oder seiner engsten Familie - partnerschaftliche Beziehungen eingeschlossen - berühren. Durch Beschluss, dem alle Mitglieder außer dem betroffenen Mitglied, das an der Beschlussfassung nicht teilnimmt, zustimmen müssen, kann das betroffene Mitglied von der Beschlussfassung über diese Angelegenheit ausgeschlossen werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist im Protokoll festzuhalten.

### **§ 8 Zuständigkeiten des Vorstands**

- (1) Dem Vorstand obliegen die Vertretung und die Geschäftsführung.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten; der Sprecher und der stellvertretende Sprecher vertreten stets einzeln. Im Innenverhältnis gilt, dass die Vertretung des Vereins durch den stellvertretenden Sprecher nur bei Verhinderung des Sprechers erfolgt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Vorstandsmitglieder oder einzelne von ihnen von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreit werden.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Beratung über strategische Fragestellungen und Ausrichtung des Vereins;
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung;
  - c) Einberufung der Mitgliederversammlung und deren Leitung;
  - d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - e) Erstellung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr sowie des Jahresberichts und Jahresabschlusses zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung;
  - f) Verwaltung des Vereinsvermögens und ordnungsgemäße Buchführung.
- (4) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, zur Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere zur Wahrnehmung seiner Geschäfte kann der Vorstand unbeschadet seiner Gesamtverantwortung Sachverständige heranziehen, Arbeits- und Fachgruppen berufen, Verwaltungsaufgaben übertragen, Hilfskräfte einsetzen und eine Geschäftsführung als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen, die die Aufgaben der laufenden Verwaltung und die Leitung einer Geschäftsstelle wahrnimmt.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand entscheidet durch gemeinsame Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers, solange er an der Beschlussfassung mitwirkt, ansonsten das Los. Der Sprecher, ersatzweise ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Beschlussfassungen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Entscheidung mitwirkt. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (3) Sitzungen sollen mindestens einmal jährlich stattfinden. Der Sprecher, ersatzweise ein anders Vorstandsmitglied, bestimmt Ort und Zeit und lädt mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände ein, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstands dies unter Angabe des Beratungspunktes verlangt.
- (4) Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen, fernschriftlichen, telefonischen oder elektronischen Umlaufverfahren, auf einer Videokonferenz oder durch Nutzung sonstiger Medien gefasst werden; es müssen alle Mitglieder des Vorstands beteiligt werden.
- (5) Der Sprecher hat, wenn die anderen Vorstandsmitglieder verhindert sind, die Befugnis, dringende Anordnungen und unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen; er hat den anderen Vorstandsmitgliedern unverzüglich Kenntnis zu geben.
- (6) Über die Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse im Wortlaut und Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken; es ist den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten und bei den Unterlagen des Vereins aufzubewahren.
- (7) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung festlegen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich (Jahreshauptversammlung). Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe

des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).

- (2) Zu einer Mitgliederversammlung wird schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Jedes Mitglied ist bis zu zwei Wochen vor der Sitzung berechtigt, die Ergänzung der Tagesordnung zu verlangen; anschließend bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die in der Satzung genannten Gegenstände sowie über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands.
- (4) Der Sprecher des Vorstands, ersatzweise ein anderes Mitglied des Vorstandes, leitet die Mitgliederversammlung.
- (5) Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung wird er vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse im Wortlaut nebst Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

## **§ 11 Beirat**

- (1) Der Beirat berät den Verein in allen fachlichen Angelegenheiten.
- (2) Er setzt sich zusammen aus Persönlichkeiten der Zivilgesellschaft, der Hochschulpolitik, der Wirtschaft, des Stiftungswesens und/oder studentischer Vertretungen. Seine Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren durch den Vorstand berufen.
- (3) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich, protokolliert die Ergebnisse seiner Beratungen und teilt sie dem Vorstand mit. Er kann aus seiner Mitte einen Sprecher wählen und sich eine Geschäftsordnung geben.



## **§ 12 Geschäftsjahr und Wirtschaftsführung**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, soweit nicht der Vorstand Abweichendes beschließt.
- (2) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Zweckbetriebe und zur Mittelbeschaffung einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten.
- (3) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und einen Jahresabschluss zu erstellen.
- (4) Der Jahresabschluss wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Der geprüfte Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **§ 14 Statusänderungen und Vermögensanfall**

- (1) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen, die von Register- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand in eigener Verantwortung beschließen; die Mitgliederversammlung ist auf ihrer nächsten Sitzung davon in Kenntnis zu setzen.
- (3) Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins auf Beschluss der Mitgliederversammlung an eine Hochschule oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung von Wissenschaft und Forschung und/oder Bildung und Erziehung.

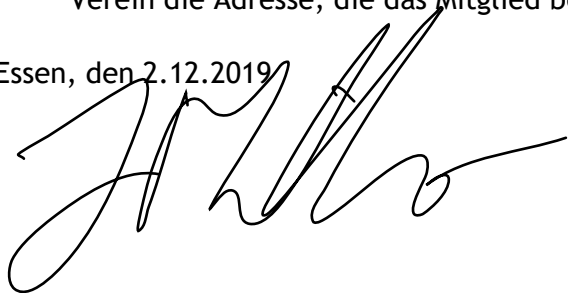
## **§ 15 Datenschutz und allgemeine Vorschriften**

- (1) Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben sowie etwaiger gesetzlicher oder sonstiger rechtlicher Verpflichtungen personenbezogene Daten ihrer Mitglieder unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Die Daten werden durch erforderliche

Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Näheres wird in einer Datenschutzordnung geregelt, die der Vorstand beschließt.

- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu.
- (4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (5) Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.
- (6) Soweit in dieser Satzung Schriftlichkeit erwähnt ist, ist Textform (E-Mail) ausreichend. In ihrer Korrespondenz, insbesondere bei Einladungen und Anhörungen, verwendet der Verein die Adresse, die das Mitglied bekanntgegeben hat.

Essen, den 2.12.2019



Jörg Miller

1. Vorsitzender



Prof. Dr. Ulrich Schrader

2. Vorsitzender